

Schutz der Gesundheit und der Arbeitskraft, auf Teilnahme am kulturellen Leben sowie auf materielle Sicherheit bei Krankheit und Unfällen) für die Werktätigen weiter aus. Das A. garantiert, daß die Werktätigen ständig entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen und der persönlichen Qualifikation freiwillig und bewußt am gesellschaftlichen Arbeitsprozeß teilnehmen können; daß sie das politische, wirtschaftliche und kulturelle Leben im Betrieb mitgestalten und — vor allem durch ihre Gewerkschaft — noch umfassender und sachkundiger an der Leitung und Planung mitwirken können. Das A. fördert die verantwortungsbewußte Wahrnehmung der Grundrechte und der ehrenvollen Pflicht zur Leistung gesellschaftlich nützlicher Tätigkeit. Es ist darauf gerichtet, die —*• *Arbeits- und Lebensbedingungen* der Werktätigen in den Betrieben planmäßig zu verbessern und die allseitige Entwicklung der sozialistischen Persönlichkeit zu fördern. Das A. regelt auch Beziehungen der Lenkung der Arbeitskräfte, der —>• *Sozialversicherung* der Arbeiter und Angestellten, der Kontrolle des Gesundheits- und Arbeitsschutzes, der Kontrolle über die Einhaltung des sozialistischen A. sowie der Entscheidung von Arbeitsstreitigkeiten. Das A. ist wie unser gesamtes sozialistisches Recht Ausdruck der Macht der Arbeiterklasse und hat die Aufgabe, die Beziehungen der Werktätigen im Arbeitsprozeß entsprechend dem sozialistischen Charakter der —*■ *Arbeit* und den von den Anschauungen der Arbeiterklasse bestimmten Prinzipien der sozialistischen —*• *Arbeitsmoral* zu gestalten. Es ist ein wichtiges Instrument des Staates zur Lösung der —*■ *Hauptaufgabe bei der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft* in Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik. Seine Rechtsnormen regeln verbindlich die Beziehungen der Werktätigen und der Betriebe im ge-

sellschaftlichen Arbeitsprozeß auf der Grundlage der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation mit dem Ziel, ein hohes Entwicklungstempo der Produktion zu sichern, ihre Effektivität zu erhöhen, indem sie den wissenschaftlich-technischen Fortschritt und das Wachstum der Arbeitsproduktivität fördern. Mit Hilfe der Vorschriften des A. sichert der sozialistische Staat den erreichten Stand des materiellen und kulturellen Lebensniveaus des Volkes. Gleichzeitig schafft er aber auch die Voraussetzungen zur weiteren planmäßigen Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen im Rahmen des sozialpolitischen Programms. Von besonderer Bedeutung für die Verwirklichung des A. ist die Mitwirkung der Werktätigen an der Leitung und Planung der Produktion im Betrieb und die Gestaltung der Arbeits- und Lebensbedingungen entsprechend dem Grundsatz von Einzelleitung und Mitgestaltung der Werktätigen. Die Werktätigen haben unter Führung der Partei der Arbeiterklasse Anteil an der Entwicklung, Gestaltung und Anwendung des A. sowie der Kontrolle seiner konsequenten Einhaltung. Von entscheidender Bedeutung für die Entwicklung und Durchsetzung des A. ist die Tätigkeit des —► *Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes* als Klassenorganisation bei der Wahrung der Interessen der Werktätigen. Gemäß Art. 45 der Verfassung der DDR und dem Arbeitsgesetzbuch sowie den auf seiner Grundlage erlassenen arbeitsrechtlichen Bestimmungen haben die Gewerkschaften aktiven Anteil an der Gestaltung der sozialistischen Rechtsordnung. Sie besitzen Gesetzesinitiative und das Recht, über alle die Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen betreffenden Fragen mit staatlichen Organen, Betriebsleitungen und anderen wirtschaftsleitenden Organen Vereinbarungen abzuschließen. Das geschieht vor allem durch Rahmen-